

Totale Überwachung und (unterlassene) strafrechtliche Aufarbeitung. Das Beispiel der deutschen Diktaturen

Moritz Vormbaum

I. Einleitung

Ein charakteristisches Merkmal jeder totalitären Diktatur besteht darin, dass der Schutz von Privatsphäre und persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger zur Disposition der politischen Führung steht. Die deutschen Diktaturen bieten hierfür anschauliche Beispiele. Nach dem Ende einer Diktatur stellt sich sodann die Frage, wie mit den systemischen Verletzungen dieser geschützten Bereiche umzugehen ist. Das Strafrecht bietet hierfür womöglich eine geeignete Aufarbeitungsoption. Es sind aber – wie stets – auch andere Optionen in den Blick zu nehmen.

Der Beitrag stellt dar, wie Privatsphäre und persönliche Daten in der NS-Diktatur sowie in der DDR in systemischer Weise verletzt wurden, und untersucht, inwiefern dieses Systemunrecht nach dem Ende der jeweiligen Diktatur aufgearbeitet worden ist. Abschließend wird ein Fazit gezogen.

II. NS-Diktatur

Eine gesetzliche Weichenstellung für den nationalsozialistischen Überwachungsstaat erfolgte bereits wenige Wochen nach der sogenannten Machtergreifung im Wege der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 („Reichstagsbrandverordnung“). § 1 der Verordnung setzte unter anderem das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis aus Art. 117 der Weimarer Reichsverfassung außer Kraft.

Insbesondere der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD), die von Beginn an personell eng verflochten und ab 1939 im Reichssicherheitshauptamt auch organisatorisch

verbunden waren,¹ öffnete der nationalsozialistische Gesetzgeber damit buchstäblich die Tür. Der private Raum bot im NS-Staat keinen Schutz vor polizeilichen und geheimdienstlichen Einheiten, man denke nur an die unzähligen Fälle gewaltsamen Eindringens in Wohnungen zur Verschleppung von Menschen. Ferner existierte ein aus tausenden V-Leuten bestehendes Spitzelwesen.² Ein umfangreiches Karteikartensystem zur Erfassung politisch und ideologisch unliebsamer Personen wurde eingerichtet.³ Briefe, zum Beispiel Feldpost, wurden kontrolliert.⁴ Eine Überwachung des Telefonverkehrs erfolgte durch das Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums.⁵

Diese Maßnahmen stellten aber nur eine Seite des nationalsozialistischen Überwachungsstaates dar. Die Kontrolle der Bevölkerung erfolgte auch und gerade durch Einschüchterungen und Denunziationen. Ziel war „die sich selbst überwachende Gesellschaft“.⁶ Heute geht man davon aus, dass

-
- 1 Zur Entwicklung dieser Institutionen siehe *Buchheim*, Die SS: Das Herrschaftsinstrument, in *Buchheim/Broszat/Jacobsen/Krausnick* (Hrsg.), *Anatomie des SS-Staates*, Band I, 1965, S. 13-253 (35-181); *Wildt*, *Generation des Unbedingten: Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, 2003, S. 209-417; *Darms/Stolle*, *Die Gestapo: Herrschaft und Terror im Dritten Reich*, 4. Aufl. 2017.
 - 2 Siehe *Weyrauch*, *Gestapo V-Leute: Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes. Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft*, 1989; *Mallmann*, *Die V-Leute der Gestapo: Umrisse einer kollektiven Biographie*, in *Gerhard/Mallmann* (Hrsg.), *Die Gestapo: Mythos und Realität*, 1995, S. 268-287; *Schreiber*, *Elite im Verborgenen: Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens*, 2008; *Hall*, *An Army of Spies? The Gestapo Spy Network 1933-1945*, *Journal of Contemporary History* (2009), S. 247-265; *Grundmann*, *Die V-Leute des Gestapo-Kommissars Sattler*, 2010.
 - 3 Siehe *Eichler*, *Die Frankfurter Gestapo-Kartei: Entstehung, Struktur, Funktion, Überlieferungsgeschichte und Quellenwert*, in *Gerhard/Mallmann* (Hrsg.), *Die Gestapo: Mythos und Realität*, 1995, S. 178-199. Die Sicherheitsbehörden bedienten sich auch der vom Statistischen Reichsamt und anderen Behörden erhobenen Daten. Siehe hierzu die Studie von *Aly/Roth*, *Die restlose Erfassung: Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus*, 1984.
 - 4 Siehe *Buchbender/Sterz*, *Das andere Gesicht des Krieges: Deutsche Feldpostbriefe 1939-1945*, 1982, S. 13-25.
 - 5 Siehe *Gellermann*, *Und lauschten für Hitler. Geheime Reichssache: Die Abhörzentralen des Dritten Reiches*, 1991; *Fuhrer*, *Krieg, Görings NSA: Das „Forschungsamt“ im Dritten Reich. Die unbekannte Geschichte des größten Geheimdienstes der Nazis*, 2019.
 - 6 *Gellately*, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft: Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945*, 1993, S. 151-181; vgl. auch die Beiträge in *Paul/Mallmann* (Hrsg.), *Die Gestapo: Mythos und Realität*, Darmstadt 1995; *Broszat*, *Politische Denunziationen in der NS-Zeit: Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München*, Archivalische

Hinweise aus der Bevölkerung prozentual die häufigste Einzelursache aller Gestapo-Aktenvorgänge waren.⁷

Nach 1945 hat die Überwachung durch den NS-Sicherheitsapparat – anders als Denunziationen durch Bürgerinnen und Bürger⁸ – für die Strafjustiz keine ersichtliche Rolle gespielt. Eine stichprobenartige Untersuchung am Lehrstuhl des Autors des vorliegenden Beitrags hat lediglich ergeben, dass einige der V-Leute für ihre Anzeigen bei der Gestapo strafrechtlich verfolgt wurden. Diese Fälle der „Denunzianten in staatspolizeilichem Auftrag“⁹ werden in der Literatur dem allgemeinen Denunziationskomplex zugeordnet und deshalb vorliegend nicht weiter betrachtet.¹⁰

Selbstverständlich wurden zahlreiche Strafverfahren gegen Mitglieder der Gestapo und des SD durchgeführt. Gegenstand der Verfahren waren jedoch Gewaltverbrechen. Es bleibt somit unklar, ob es eine rechtliche Grundlage für eine Strafverfolgung der Verletzung von Privatsphäre und persönlichen Daten gegeben hätte. Falls ja – zu denken wäre etwa an § 202 StGB a.F. oder an den Auffangtatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kontrollratsgesetz Nr. 10 („andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen“) –, hätten sich die Gerichte

Zeitschrift 1977, S. 221-238. Differenzierend *Boeckl-Klamper/Mang/Neugebauer*, The Vienna Gestapo, 1938-1945: Crimes, Perpetrators, Victims, 2022, S. 151-161.

7 *Gellately* (Fn. 6), S. 157.

8 Innerhalb der verfolgten Verbrechenskomplexe (Lager-, Kriegs-, Euthanasie-, Justizverbrechen etc.) besaßen Denunziationen mit 17,9 % sogar den größten Anteil an den Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, die zwischen 1945 und 2005 in den westdeutschen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik geführt wurden. Zwischen 1945 und 1949 betrug ihr Anteil sogar 38,3 %. Siehe *Eichmüller*, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945: Eine Zahlenbilanz, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2008, S. 621-640, hier S. 628. Siehe auch *Raim*, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie: Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949, 2013, S. 945-1006; *Ohlenroth*, Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und die Aufarbeitung von NS-Unrecht: Unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Fortentwicklung der Strafrechtsdogmatik, 2020, S. 246-298; *Koch*, Denunziationen im Nationalsozialismus und ihre strafrechtliche Beurteilung nach 1945, in Jerouschek/Rüping/Mezey (Hrsg.), Strafverfolgung und Staatsraison: Deutsch-Ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte, 2009, S. 171-185; *Szanajda*, Indirect Perpetrators: The Prosecution of Informers in Germany, 1945-1965, 2010.

9 *Dams/Stolle* (Fn. 1), S. 78

10 Siehe etwa *Rüter/de Mildt* (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen: Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945, Laufende Nummern 54, 79, 119, 135, 147, 312, 409, 778, 956. Siehe auch *Raim* (Fn. 8), S. 1001 (= Justiz und NS-Verbrechen, Laufende Nummer 409).

angesichts der Aufhebung der Grundrechte durch die Reichstagsbrandverordnung wohl mit der Frage der Rechtfertigung durch zur Tatzeit geltendes Recht auseinandersetzen müssen. Ob die *Radbruchsche* Formel oder andere Argumentationsansätze hierfür hätten herangezogen werden können, ist spekulativ. Auch über die Frage des Zeitpunkts der vermutlich schon relativ bald eingetretenen Verjährung der Taten kann man nur mutmaßen. Letztlich ist es aber auch müßig, über diese Rechtsfragen nachzudenken. Der Grund, warum eine strafrechtliche Auseinandersetzung mit der Verletzung von Privatsphäre und persönlichen Daten unterblieb, liegt nämlich wohl nicht in rechtlichen Herausforderungen. Denn auch wenn die Taten keineswegs Lappalien darstellen, sondern vielmehr, wie erwähnt, den Kernbereich des diktatorischen Systemunrechts berühren, verblissen sie gleichwohl vor dem Hintergrund der zahllosen Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten. Und dies scheint auch der Grund zu sein, warum, soweit ersichtlich, keine anderen Aufarbeitungsmechanismen in Bezug auf Verletzungen von Privatsphäre und persönlichen Daten ergriffen wurden, zum Beispiel Initiativen zur Etablierung der Wahrheit über Überwachungsmethoden oder zur Entschädigung von Opfern von Spitzeleien.

III. DDR

Wie stellt sich die Lage hinsichtlich der DDR-Vergangenheit dar? Mit Blick auf Verletzungen von Privatsphäre und persönlichen Daten ist in der DDR in erster Linie auf das Ministerium für Staatssicherheit (MfS bzw. Stasi) Bezug zu nehmen. Auf Parallelen und Unterschiede zwischen der Gestapo bzw. dem SD und dem MfS kann vorliegend nicht im Detail eingegangen werden.¹¹ Es muss der Hinweis genügen, dass das MfS zwar auch nicht vor gezielten Tötungen zurückschreckte und natürlich auch Denunziationen in der Taktik der politischen Führung eine Rolle spielten. Das MfS bevorzugte aber vielfach ein flexibles und „lautloses“ Vorgehen. Das Abhören von Telefonanschlüssen, das Öffnen von Briefsendungen, das heimliche Betreten von Wohnungen zum Zwecke von Durchsuchungen oder der Installation von Abhöreinrichtungen sowie die Bespitzelung durch hauptamtliche und

11 Siehe hierzu *Vormbaum*, Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, 2015, S. 616-618.

inoffizielle Mitarbeiter¹² spielten somit eine größere Rolle als bei den Nationalsozialisten. Dafür stand dem MfS, neben für jene Zeit modernstem Gerät, ein enormer Personalapparat zur Verfügung. Nur um einen Eindruck von den Dimensionen zu vermitteln: Während für die Gestapo im Jahre 1935 im gesamten Reichsgebiet ca. 3.800 Beamte tätig waren, konnte die Stasi zum Zeitpunkt des Mauerfalls auf ca. 90.000 hauptamtliche Mitarbeiter zurückgreifen.¹³

Das MfS war damit das wichtigste Instrument des SED-Unterdrückungsapparats. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Umgang mit den Hinterlassenschaften der Stasi die Debatten während der „Wende“ prägte und einige ikonische Bilder jener Zeit hervorbrachte – etwa das des um Worte ringenden Erich Mielke vor der Volkskammer oder das der von Demonstrierenden besetzten MfS-Zentrale in der Berliner Normannenstraße. Die *strafrechtliche* Auseinandersetzung mit der MfS-Tätigkeit stand hingegen weit weniger im Zentrum des öffentlichen Bewusstseins. Auf Druck der ostdeutschen Bevölkerung fanden zwar bereits in der Phase zwischen Mauerfall und Vereinigung erste Strafverfahren wegen DDR-Systemunrechts statt; diese bezogen sich aber nicht auf „Stasi-Delikte“, sondern auf Amtsmissbrauch und Korruption sowie Wahlfälschung.¹⁴

Nach der Vereinigung wurden insgesamt – so das Ergebnis des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“¹⁵ – 142 Anklagen wegen MfS-Straftaten erhoben.¹⁶ Es handelt sich damit um die Deliktsgruppe mit den drittmeisten Anklagen. Mehr Anklagen finden sich lediglich in den Deliktsgruppen Rechtsbeugung und Tötungen an der deutsch-deutschen

12 Siehe im Einzelnen zu diesen Vorgehensweisen *Marxen/Werle/Vormbaum*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht: Eine Bilanz, 2. Aufl. 2020, S.102-105; *Marxen/Werle* (Hrsg.), Strafjustiz und DDR-Unrecht: Dokumentation, Band 6: MfS-Straftaten, 2006, S. XXXVIII-XLII.

13 *Vollnaths*, Geheimpolizei und politische Justiz im Nationalsozialismus und im SED-Staat, in *Hertle/Schaarschmidt* (Hrsg.), Strafjustiz im Nationalsozialismus, 2008, S. 161, 165. Bis Ende 1944 stieg die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gestapo zwar auf ca. 32.000 Personen an; wenn man das im Vergleich zur DDR erheblich größere Staats- und Besetzungsgebiet berücksichtigt, verbleibt aber immer noch ein signifikanter Unterschied zwischen den beiden Systemen. Siehe *Koch* (Fn. 8), S. 172.

14 Vgl. hierzu *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 36 ff., S. 143 ff.

15 Das Projekt hat unter der Leitung von *Klaus Marxen* und *Gerhard Werle* sämtliche Strafprozesse, die Taten mit Bezug zum DDR-Regime zum Gegenstand hatten, ausgewertet.

16 Vgl. *Marxen/Werle/Schäfter*, Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen, 2007, S. 28.

Grenze. Freilich ist zu beachten: Die Deliktsgruppe „MfS-Straftaten“ ist divers. Sie umfasst nach dem Ansatz des genannten Forschungsprojekts neben dem hier interessierenden Betreten von Wohnungen, Abhören von Telefonaten, Öffnen von Briefsendungen usw. auch so unterschiedliche Taten wie Tötungen, Entführungen, Entnahme von Wertgegenständen aus Briefsendungen, Repressalien gegen Ausreiseantragsteller, Unterbringung von RAF-Terroristen sowie nachrichtendienstliche Spionage gegen die Bundesrepublik.¹⁷ Hieraus erklären sich auch die relativ hohen Zahlen.

Verfahren wegen der Verletzung von Privatsphäre und persönlichen Daten gab es zwar auch, sie führten aber in aller Regel nicht zu rechtskräftigen Verurteilungen. Nach dem sogenannten Zwei-Schlüssel-Ansatz des Einigungsvertrages (umgesetzt in Art. 315 Abs. 1 EGStGB i.V.m. § 2 StGB) war Voraussetzung für eine Strafverfolgung von DDR-Unrecht, dass die Tat sowohl nach DDR-Recht als auch nach bundesdeutschem Recht strafbar war. Einer Strafverfolgung des Abhörens von Telefonaten stand aber das Fehlen eines Tatbestands zum Schutz der Vertraulichkeit des Wortes im DDR-Strafgesetzbuch entgegen.¹⁸ Damit schied auch eine Anwendung von § 201 StGB aus.¹⁹ Hausfriedensbruch war nach § 134 Abs. 2 DDR-StGB nur im Falle einer mehrfachen Begehung strafbar, im Übrigen stellte der Hausfriedensbruch eine „Verfehlung“ dar und war somit nach den Grundsätzen des Einigungsvertrages nicht zu beachten. Aber selbst bei Vorliegen einer mehrfachen Begehung stellten die meisten Staatsanwaltschaften die Verfahren mit Verweis auf einen nicht auszuschließenden unvermeidbaren Verbotsirrtum ein.²⁰ Eine Strafverfolgung der Kontrolle des Briefverkehrs

17 Vgl. zu den zuletzt genannten Verfahren, die hier nicht weiter thematisiert werden, *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 106-108, 121. Zur hier ebenfalls nicht weiter behandelten Strafverfolgung von Denunziationen in der DDR siehe *Glatz*, Denunziation in der DDR und ihre strafrechtliche Bewertung, in *Jerouschek/Rüping/Mezey* (Hrsg.), Strafverfolgung und Staatsraison: Deutsch-Ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte, 2009, S. 255-270.

18 Erst im Juni 1990 wurde im Zuge des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes § 135a DDR-StGB eingeführt, der das unberechtigte Abhören unter Strafe stellte, vgl. *Marxen/Werle* (Fn. 12), S. XXXIX.

19 *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 109-110. Auch eine Anwendung der Amtsanmaßungstatbestände (§ 132 StGB; § 224 DDR-StGB) wurde vom BGH abgelehnt; s. BGHSt 40, 8, 11.

20 *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 116-118. Das OLG Dresden hat hingegen vertreten, dass bei Tätern in gehobener Position mit juristischer Ausbildung besonders hohe Anforderungen an die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums zu stellen seien. Siehe OLG Dresden, Urt. v. 24.9.1997 – Az. 1 Ss 402/97 und 1 Ss 323/97, abgedruckt in *Marxen/Werle* (Fn. 12), S. S.161-166.

scheiterte schließlich in der Regel an dem Ablauf der Fristen für den erforderlichen Strafantrag, die anders als im Falle der Verjährung²¹ nicht wegen systembedingter Nichtverfolgung gehemmt waren.²² Lediglich in zwei Fällen führte die Postkontrolle durch MfS-Mitarbeiter zu Verurteilungen.²³

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass faktisch keine strafrechtliche Aufarbeitung der Verletzung von Privatsphäre und persönlichen Daten in der DDR erfolgte. Dies muss freilich kein Systemfehler sein. Die Einschränkung der Strafverfolgung der Tätigkeit des MfS steht vielmehr im Einklang mit dem von der bundesdeutschen Justiz entwickelten Grundsatz der Konzentration der Strafverfolgung von DDR-Unrecht auf schwere Menschenrechtsverletzungen. Im Fokus der Justiztätigkeit standen damit Grenztötungen, Folter in DDR-Gefängnissen, Rechtsbeugungen, die zu langen Haftstrafen führten, etc. Dagegen wurden Taten unterhalb dieser Schwelle, zum Beispiel Rechtsbeugungen, bei denen es um die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe ging, grundsätzlich nicht verfolgt.²⁴

Weitet man den Blick und bezieht andere Aufarbeitungsinstrumente mit ein, ist auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 20. Dezember 1991 und die Bundesoberbehörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen²⁵ einzugehen. Das Gesetz räumt Einzelpersonen ein Auskunfts-, Einsichts- und Herausgaberecht bezüglich der sie betreffenden Stasi-Unterlagen ein (§§ 3, 13 StUG). Während Informationen zu unbeteiligten Dritten für die Einsicht anonymisiert werden, werden die Namen der bei der Überwachung beteiligten hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter, der inoffiziellen Mitarbeiter sowie der Denunzianten den Antragstellern, ggf. nach Entschlüsse-

21 § 315a Abs. 5 EGGStGB. Siehe hierzu *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 5-8.

22 *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 112-114.

23 AG Zwickau, Urt. v. 25.9.1996 – Az. 7 Ds 820 Js 23565/95; AG Plauen, Urt. v. 13.9.1996 – Az. 3 Ds 820 Js 39429/96.

24 *Marxen/Werle/Vormbaum* (Fn. 12), S. 298-300. Die Fokussierung auf die genannten Unrechtsbereiche stellt keine Verharmlosung sonstigen Systemunrechts dar. Dies wird etwa klar, wenn der BGH mit Bezug auf das Abhören von Telefongesprächen äußerte, dass die Strafbarkeitslücke „unter Berücksichtigung der Intensität und des Umfangs der festgestellten Überwachungsmaßnahmen – dem Gerechtigkeitsgefühl ... deutlich zuwiderläuft“, BGHSt 40, 8, 11.

25 „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“, BGBl. I, S. 2272-2287. Das Gesetz wurde zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten vom 9. April 2021, BGBl. I, S. 750-761, geändert und am 6. September 2021 neu bekanntgemacht, BGBl. I, S. 4129-4146. Mit der Gesetzesänderung wurde die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv überführt.

lung der verwendeten Decknamen, mitgeteilt (§ 13 Abs. 5 StUG). Daneben wird Aktenmaterial zu Forschungszwecken (§§ 32ff. StUG) sowie zur Überprüfung von Personen in gesellschaftlich und politisch herausgehobenen Positionen auf eine (inoffizielle) Mitarbeit beim MfS bereitgestellt (§§ 19ff. StUG).

Die Stasi-Akten nicht zu vernichten, sondern in einem transparenten Verfahren den betroffenen Personen, der breiteren Öffentlichkeit sowie der Wissenschaft zugänglich zu machen, war mutig und hat sich ausgezahlt. Bis November 2022 wurden ca. 7,4 Millionen Anträge auf Akteneinsicht gestellt, wovon rund 3,4 Millionen auf Bürgeranträge entfielen.²⁶ Heute gilt die Stasi-Unterlagen-Behörde als Vorbild für den Umgang mit Informationen, die während einer Diktatur unrechtmäßig erlangt wurden.

IV. Fazit

Als Fazit bleibt festzuhalten: Eine strafrechtliche Auseinandersetzung mit den systemischen Verletzungen von Privatsphäre und persönlichen Daten hat nach beiden deutschen Diktaturen faktisch nicht stattgefunden. Mit Blick auf den Titel des vorliegenden Beitrags muss man also statuieren, dass es sich tatsächlich in beiden Fällen um eine „unterlassene“ strafrechtliche Aufarbeitung handelt.

Eine an diesen Befund anknüpfende Frage, die provokanter klingen mag, als sie gemeint ist, lautet: Ist dies eigentlich schlimm? Die Beschränkung der Strafverfolgung auf bestimmte schwere Verbrechen, vor allem schwere Menschenrechtsverletzungen, stellt einen legitimen und anerkannten Ansatz der juristischen Vergangenheitsbewältigung („Transitional Justice“) dar.²⁷ Wie gesehen, hat auch die bundesdeutsche Justiz bei der Strafverfolgung des DDR-Unrechts diesen Gedanken als Leitmotiv verfolgt. Dies ist nachvollziehbar. Denn nach einer Diktatur ist eine Strafverfolgung aller Systemverbrechen ohnehin illusorisch. Es muss also schon aus Kapazitätsgründen Einschränkungen geben. Dies muss aber keine Schwäche des Aufarbeitungsprozesses sein. Im Gegenteil, der Transitionsstaat bringt durch den partiellen Verzicht auf seinen Strafanspruch zum Ausdruck, dass er Strafverfolgung nicht als Selbstzweck betreibt, sondern auch Nachsicht kennt.

26 Siehe www.stasi-unterlagen-archiv.de/ueber-uns/bstu-in-zahlen/#c2391.

27 Werle/Vormbaum, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, 2018, S. 54 f., 76 f.

Dies bedeutet freilich nicht, dass die in Rede stehenden Taten im Rahmen der Vergangenheitsbewältigung zu ignorieren sind. Die Errichtung der Stasi-Unterlagen-Behörde bietet ein Beispiel für einen gelungenen Aufarbeitungsansatz abseits des Strafrechts. Neben der umfassenden Aufklärung sowohl von individuellen Fällen als auch von größeren historischen Zusammenhängen lassen sich sogar retributive Effekte erkennen. Man denke nur an die öffentlichen „Entlarvungen“ von MfS-Mitarbeitern und die hieraus resultierenden beruflichen Konsequenzen.

Insofern stellt sich die Frage, was eine – zwingend stark begrenzte – Anzahl von Strafverfahren darüber hinaus noch zum Prozess der Vergangenheitsbewältigung hätte beitragen können.

